



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Ausbildung,
Fortbildung und
Personalangelegenheiten

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Kompakte Informationen zum Elektrokleinstfahrzeug (EKF)

lafp.polizei.nrw



§ 1 eKFV, Definition Elektrokleinstfahrzeug

(nachfolgend: „EKF“):

Abs. 1:

Kfz (Motor vorhanden) + elektrischer Antrieb mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 6 bis 20 km/h.

zusätzliche Merkmale:

- ▶ Fahrzeug ohne Sitz
oder
selbstbalancierendes Fahrzeug
mit oder ohne Sitz
- ▶ Lenk- oder Haltestange:
 - Fzg. mit Sitz: min. 50 cm lang
 - Fzg. ohne Sitz: min. 70 cm lang
- ▶ Nenndauerleistung max. 500 Watt oder max. 1400 Watt, wenn mindestens 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden. Die Nenndauerleistung ist nach genau bestimmten Verfahren zu bestimmen (siehe VO Text)
- ▶ Gesamtbreite max. 70 cm
- ▶ eine Gesamthöhe max. 1,4 m
- ▶ Gesamtlänge max. 2 m
- ▶ Fahrzeugmasse (ohne Fahrer) max. 55 kg



Abs. 2:

Def. Selbstbalancierend: integrierte elektronische Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik. Eigenständiges Balance halten möglich.

§ 2 eKFV, Voraussetzungen für die Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenverkehr

Abs. 1:

- ▶ Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelbetriebserlaubnis wurde ausgestellt.
- ▶ Gültige Versicherungsplakette nach § 29a FZV wird geführt.
- ▶ Fahrzeugidentifizierungsnummer ist vorhanden.
- ▶ Fabricschild mit folgenden Angaben:
 - Fzg. Typ: „Elektrokleinstfahrzeug“ angegeben
 - Angabe zur bbH
 - Genehmigungsnummer der Betriebserlaubnis

Datenbestätigung der Betriebserlaubnis: Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht auf Verlangen gegenüber zuständigen Personen.

Abs. 2:

Die Erteilung der ABE/Einzelbetriebserlaubnis richtet sich nach den §§ 20, 21 StVZO.

Abs. 3:

Für die Wirksamkeit der BE/Einzelbetriebserlaubnis gilt § 19 Abs. 2 und 3 StVZO. BE Erlöschen ▶ keine Inbetriebnahme.

Abs. 4:

Halter darf Inbetriebnahme nicht anordnen/zulassen, sofern die o.g. Voraussetzungen (Abs. 1) nicht erfüllt oder die BE erloschen ist.



Anforderungen an EKF-Führende und Verhaltensregeln mit EKF

- Mindestalter?
 - ▶ 14 Jahre
- Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung erforderlich?
 - ▶ Nein!
- Radwegbenutzung?/kein Radweg vorhanden?
 - ▶ Ja!/Fahrbahn!
- Gehwegbenutzung, Fußgängerzone?/verkehrsberuhigter Bereich?
 - ▶ Nein!/Ja!
- Versicherungspflicht?
 - ▶ Ja!
- Mitführpflicht der Versicherungsbescheinigung?
 - ▶ Nein! Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht.
- Mitführpflicht der Datenbestätigung (der Allgemeinen- oder Einzelbetriebserlaubnis)?
 - ▶ Nein! Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht.
- Dürfen zwei Personen auf dem EKF fahren?
 - ▶ Nein!
- Darf ein Anhänger angehängt werden?
 - ▶ Nein!
- Nebeneinander Fahren/Freihändig Fahren?
 - ▶ Nein!
- Alkohol-/Betäubungsmittelgrenzwerte?
 - ▶ EKF = Kraftfahrzeuge, Grenzwerte gelten entsprechend.
- Handzeichen beim Abbiegen, sofern kein „Blinker“ vorhanden?
 - ▶ Ja!
- Besteht Helmpflicht?
 - ▶ Nein! Die bbH von 20 km/h wird nicht überschritten.
- Darf ein Handy während der Fahrt benutzt werden?
 - ▶ Nein! Das Verbot aus § 23 Abs. 1a StVO bezieht sich auf Fzg.- Führer.
- Gibt es eine Mindestprofiltiefe für die Bereifung?
 - ▶ Nein!

§ 10 eKfV zulässige Verkehrsfläche

Abs. 1:

i.g.O.

- baulich angelegte Radwege/
gemeinsame Geh- und
Radwege (Z. 240 StVO) 
- zugeteilte Fläche des getrennten
Rad- und Gehweg (Z. 241 StVO) 
- Radfahrstreifen
(Z. 237 i.V.m. 295 StVO)  
- Fahrradstraßen
(Z. 244.1 StVO) 



Sofern eine solche Verkehrsfläche nicht vorhanden ist:
Fahrbahn oder verkehrsberuhigte Bereiche (Z. 325.1 StVO)



Abs. 2:

a.g.O.

- baulich angelegte Radwege/
gemeinsame Geh- und Radwege (Z. 240 StVO) 
- zugeteilte Fläche des getrennten Rad- und Gehweg (Z. 241 StVO) 
- Radfahrstreifen (Z. 237 i.V.m. 295 StVO)  
- Fahrradstraßen (Z. 244.1 StVO) 
- Seitenstreifen

Sofern eine solche Verkehrsfläche nicht vorhanden ist:
Fahrbahn

Abs. 3:

Für das Befahren von anderen Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden abweichend von Abs. 1 und 2 Ausnahmen für bestimmte Antragsteller zulassen.

Eine allgemeine Zulassung von EKfV auf solchen Verkehrsflächen kann durch Anordnung des Zusatzzeichens „EKfV frei“ bekanntgegeben werden.



§ 14 eKFV: Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Nr. 1: Bezug zu § 2 eKFV

1. Inbetriebnahme im ö.V.-Raum:

- Ohne ABE/Einzelbetriebserlaubnis ▶ TBNR: 602606 - 70,- €
- Ohne gültige Versicherungsplakette gemäß § 29a FZV ▶ TBNR: 602118 - 40,- €
- Ohne Identifizierungsnummer ▶ TBNR: 602006 - 10,- €
- Ohne Fabrikschild mit den entsprechenden Angaben: ▶ TBNR: 602006 - 10,- €
 - ▶ Aufschrift „Elektrokleinstfahrzeug“
 - ▶ Angabe zur bbH
 - ▶ Genehmigungsnummer der ABE/Einzelbetriebserlaubnis

Inbetriebnahme entgegen den Anforderungen über:

- Die Verzögerungseinrichtungen ▶ TBNR: 602018 - 25,- €
- Lichttechnische Einrichtungen ▶ TBNR: 602130 - 20,- €
- Einrichtung für Schallzeichen ▶ TBNR: 602136 - 15,- €
- Sonstige Sicherheitsanforderungen ▶ TBNR: 602142 - 25,- €

2. Inbetriebnahme mit erloschener BE + wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit

- ▶ TBNR: 602148 - 30,- €

§ 14 Nr. 2: Bezug zu § 2 eKFV

Datenbestätigung oder -bescheinigung über die Versicherung nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt

- ▶ TBNR: 602048 - 10,- €



§ 14 Nr. 3: Bezug zu § 2 eKFV

In den Fällen der o. g. Nr. 1 oder 2 die Inbetriebnahme anordnen oder zulässt:

- Ohne ABE/Einzelbetriebserlaubnis ▶ TBNR: 602612 - 70,- €
- Ohne erforderliche Vers. Plakette ▶ TBNR: 602124 - 40,- €
- Trotz erloschener BE ▶ TBNR: 602154 - 30,- €

§ 14 Nr. 4: Bezug zu § 8 eKFV

- eine Person befördert/ ▶ TBNR: 608000 - 10,- €
- oder einen Anhänger betreibt. ▶ TBNR: 608006 - 10,- €

§ 14 Nr. 5: Bezug zu § 10 eKFV

eine andere Verkehrsfläche befährt als vorgesehen ist

- ▶ TBNR: 610100 - 15,- €
- ▶ TBNR: 610101 mit Behinderung - 20,- €
- ▶ TBNR: 610102 mit Gefährdung - 25,- €
- ▶ TBNR: 610109 mit Sachbeschädigung (a. g. O.) - 30,- €
- ▶ TBNR: 610103 mit Sachbeschädigung (i. g. O.) - 30,- €

§ 14 Nr. 6 bis 9: Bezug zu § 11 eKFV

nebeneinander fahren.

- ▶ TBNR: 611100 - 15,- €
- ▶ TBNR: 611101 mit Behinderung - 20,- €
- ▶ TBNR: 601102 mit Gefährdung - 25,- €
- ▶ TBNR: 601103 mit Sachbeschädigung - 30,- €





Abteilung 3

Dezernat 32 - Redaktion: Manfred Heßling

Weseler Straße 264 - 48151 Münster

Telefon:

0251 7795-3218 / CNPOL: 07 481-3218

E-Mail:

manfred.hessling@polizei.nrw.de

Stand: 15.06.2019